

## Schwarze Magie an deutschen Gerichten

Aktualisiert am Samstag, 24.11.2012, 10:46 · von FOCUS-Online-Autorin Catrin Gesellensetter

Fotolia Auch Hexen und Wahrsagerinnen müssen Recht und Gesetz beachten

Kann man bei einer erfolglosen Schamanen-Behandlung sein Geld zurückverlangen? Um diese Frage ging es am Kölner Oberlandesgericht. Es ist nicht das erste Mal, dass sich Richter mit Übersinnlichem beschäftigten müssen.

Über einen nicht ganz alltäglichen Fall musste am Mittwoch das Oberlandesgericht in Köln entscheiden. Für eine erfolglose Schamanen-Behandlung im peruanischen Regenwald forderte eine Kölner Krebspatientin Geld zurück. Richter wiesen die Klage der Frau allerdings ab, die für mehr als 10 000 Euro ihr Leiden in Südamerika hatte behandeln lassen (Az. OLG Köln 16 U 80/12).

Das Gericht begründete sein Urteil unter anderem damit, der Klägerin und ihrem mitgereisten Ehemann sei bewusst gewesen, dass sie den Boden der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse verlassen hätten und daher sichere Heilungsversprechen nicht möglich gewesen seien. Das Urteil ist nicht anfechtbar.

Die klagende Krebs-Patientin hatte sich an eine Frau gewandt, die auf einer Internetseite gemeinsam mit ihrem Ehemann für Reisen in ein Camp im peruanischen Regenwald geworben hatte. In dem Camp betätigten sich der Mann dieser Frau und ihr Schwiegervater als Schamanen. Die Klägerin entschied sich schließlich, eine schamanische Heilbehandlung mit Pflanzen und Säften durch den Schwiegervater der Beklagten vornehmen zu lassen.

Dazu meldete die Krebs-Patientin sich und ihren Ehemann zu einer fünfwöchigen Peru-Reise zum Preis von 4420 Euro pro Person an. Zusätzlich gab sie 4028 Euro für die Flüge nach Lima aus. In das Camp brach die Erkrankte die Reise jedoch wegen der Zustände vor Ort frühzeitig ab. Der erhoffte Behandlungserfolg blieb aus.

Vor Gericht wollte sie nun Rückerstattungsansprüche geltend machen und Schmerzensgeld einklagen. Vor Gericht wollte sie nun Rückerstattungsansprüche geltend machen und Schmerzensgeld einklagen.

Der OLG-Zivilsenat befand jedoch, im Zuge der Beweisaufnahme habe sich nicht feststellen lassen, dass die erkrankte Frau mit der Beklagten einen Reisevertrag abgeschlossen habe. Auch gebe es keine andere Grundlage für eine Haftung der Beklagten: Diese trage keine Verantwortung für die Zustände vor Ort in Peru und die Umstände der Behandlung. Die Beklagte habe die Klägerin auch nicht über diese Zustände getäuscht. Aussagen der Beklagten über die Heilungschancen habe die Krebs-Patientin nicht als verbindliche Zusicherung verstehen dürfen. Die Klägerin müsse sich wegen schlechter Verpflegung und „harter“ Heilpraktiken direkt an die Schamanen in Peru wenden, sagte ein Gerichtssprecher. Eine solche Klage sei aber wohl aussichtslos.